

Steuerliche Änderungen in 2019

AUTOR: MICHAEL LAUFENBERG



Steuertipp. Auch für das Kalenderjahr 2019 gibt es einige steuerliche Neuregelungen, die zu beachten sind. Teilweise sind Gesetzesentwürfe noch nicht endgültig verabschiedet, dennoch gibt es viele Änderungen, die bereits verabschiedet wurden und somit seit 2019 ihre Geltung haben. Die wichtigsten Änderungen:

ABGABEFRIST DER STEUERERKLÄRUNG 2018

Als Arbeitnehmer ist man nicht gesetzlich verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen. Dennoch lohnt sich die Abgabe einer Erklärung im Regelfall, denn so kann man alle steuermindernden Ausgaben gegenüber dem Finanzamt geltend machen, und es erwartet einen in der Regel eine Steuererstattung. Praxisinhaber sind von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen. Für nicht beratene Steuerpflichtige war die Abgabefrist bisher immer der 31. Mai des Folgejahres. Seit dem Veranlagungszeitraum 2018 hat sich diese Abgabefrist um zwei Monate auf den 31.7. des Folgejahres, also für 2018 auf den 31.07.2019, verlängert. Wenn man steuerlich beraten ist, verlängert sich die Abgabefrist vom 31.12. des Folgejahres auf den letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Jahres.

VERSPÄTUNGSZUSCHLAG

Mit der Änderung der Abgabefrist wurde auch die bisherige, zugegebenermaßen eher willkürliche Festsetzung von Verspätungszuschlägen neu geregelt. Ist man gesetzlich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und wird nicht steuerlich beraten, so wird nun grundsätzlich ein Verspätungszuschlag festgesetzt, wenn die Steuererklärung erst 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes, also für 2018 ab März 2020, eingereicht wird. Dieser beträgt dann pro angefangenem Säumnismonat 0,25 Prozent der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 Euro monatlich.

Bei einer Abgabe zwischen der gesetzlichen Abgabefrist zum 31.07.2019 und der 14-monatigen Frist bis März 2020 ist es nach wie vor eine Ermessensentscheidung des Finanz-



ABGABEFRIST FÜR STEUER- ERKLÄRUNG VERLÄNGERT

amtes, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird und in welcher Höhe.

EINKOMMENSTEUERTARIF UND KINDERFREIBETRAG

Der Grundfreibetrag wurde auch für das Jahr 2019 angehoben, und zwar von 9.000 Euro für Ledige auf 9.168 Euro, und die Tarifeckwerte wurden ebenfalls verschoben. Der Grundfreibetrag verdoppelt sich für Verheiratete, sofern sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden. Hat ein alleinstehender Steuerpflichtiger mit einem zu versteuernden Einkommen von 60.000 Euro für das Jahr 2018 noch 16.578 Euro Einkommensteuer zu zahlen, so sind es in 2019 immerhin nur noch 16.419 Euro.

Gleichzeitig wurde der Kinderfreibetrag von 4.788 Euro auf 4.980 Euro angehoben.

GESETZLICHER MINDESTLOHN

Die Höhe des Mindestlohns ist vom Gesetzgeber alle zwei Jahre neu zu prüfen. Seit dem 1.1.2019 wurde der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro auf 9,19 Euro pro Stunde angehoben. Arbeitgeber sollten daher unbedingt den Stundenlohn ihrer Mitarbeiter überprüfen. Eine Feststellung durch den Zoll, wonach der Mindestlohn nicht eingehalten wurde, kann zu hohen Bußgeldern führen.

BERUFSBEDINGTE UMZUGSKOSTEN

Arbeitnehmer, die berufsbedingt umziehen müssen oder ihre Fahrtzeit zur Arbeitsstätte durch einen Umzug erheblich verkürzen (mindestens 30 Minuten pro einfache Strecke), können die entstandenen Umzugskosten als Werbungskosten geltend machen. Aber auch bei einem Umzug in Eigenregie können nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) Pauschalen geltend gemacht werden. Diese betragen für Umzüge, die ab dem 1.4.2019 durchgeführt werden, 811 Euro für Ledige beziehungsweise 1.622 Euro für Verheiratete. Vom 1.4.2018 bis zum

31.3.2019 betrug die Pauschale noch 787 Euro beziehungsweise 1.573 Euro.

HALBIERUNG DES GELDWERTEN VORTEILS FÜR ELEKTRO-DIENSTWAGEN UND DIENSTFAHRRÄDER

Die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge wurde bisher in der Regel mit der pauschalen sogenannten Ein-Prozent-Methode berechnet. Dabei ist monatlich ein Prozent des Bruttolistenneupreises als fiktive Einnahme zu versteuern. Für Elektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2018 angeschafft werden, gilt nun eine begünstigte Besteuerung mit einem Prozent des hälftigen Bruttolistenneupreises pro Monat. Die Halbierung gilt auch für die Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung – und auch für den Fall, dass der private Anteil mit Hilfe eines Fahrtenbuches berechnet wird. Die Neuregelung ist für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge anzuwenden, die im Zeitraum vom 1.1.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden.

Die Besteuerung der privaten Nutzung eines Dienstfahrrades oder eines Dienst-E-Bikes, welches eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 25 Stundenkilometer nicht übersteigt, entfällt gänzlich. Dies gilt auch für die Überlassung von Dienstfahrrädern an Mitarbeiter.

STEUERFREIE JOB-TICKETS

Ab dem 1.1.2019 ist die unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung von Job-Tickets beziehungsweise Fahrausweisen für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei. Bisher war dies nur durch eine pauschale Besteuerung in Höhe von 15 Prozent durch den Arbeitgeber möglich.